

Für das Nachschlagewerk:
Nicht für die Amtliche Sammlung!

28475 033

Gesetz: ZPO § 261 b; GKG § 74

Rechtssatz 1. Für die Frage, ob "demnächst" zugestellt ist, kommt es auf die Länge der Verjährungsfrist nicht an.

2. Auch wer die Klageschrift erst unmittelbar vor Ablauf der Verjährungsfrist einreicht, verhält sich nicht nachlässig, wenn er nichts unternimmt, um die "demnächst" erfolgende Zustellung besonders zu beschleunigen, insbesondere von dem in § 74 Abs 4 Satz 2 GKG gegebenen Behelf keinen Gebrauch macht.

Aktenzeichen: V ZR 204/54

Urteil des BGH vom 30. Mai 1956

OLG Hamm

28
V ZR 204/54

Verkündet am 30. Mai 1956
Symalla, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Rentners Franz B [REDACTED] in W [REDACTED], C [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisions-
klägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Fabrikanten Bruno M [REDACTED], Inhaber der G [REDACTED]-
Fabrik in K [REDACTED], D [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisions-
beklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 30. Mai 1956 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter Dr. Hückinghaus, Dr. Oechßler, Dr. Spieler und Dr. Rothe

für Recht erkannt:

Auf die Revision wird das Urteil des 4 Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 4. November 1954 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens übertragen wird.

Von Rechts wegen

28

- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte hatte vom Kläger u.a. eine Werkhalle gemietet. Das Mietverhältnis ist am 31. Juli 1953 beendet worden. Am Tage zuvor hat der Beklagte dem Kläger die Mieträume zurückgegeben.

Der Kläger, der alsdann zunächst außergerichtlich eine gütliche Einigung vergeblich angestrebt hatte, macht mit der dem Beklagten am 30. März 1954 nebst Ladung zum Verhandlungstermin zugestellten Klageschrift auf Instandsetzung gehende Ersatzansprüche wegen Veränderung bzw. Verschlechterung der Werkhalle und des Zugangs dazu geltend. Er leitet diese Ansprüche aus dem Mietverhältnis her.

Der Beklagte, der die Klage abgewiesen wissen will, beruft sich in erster Linie darauf, daß die Ansprüche gemäß § 568 BGB am 30. März 1954 bereits verjährt gewesen seien.

Der Kläger meint, sich demgegenüber mit Erfolg auf § 261 b Abs 3 ZPO und darauf berufen zu können, daß die Klageschrift bereits am 28. Januar 1954 beim Landgericht eingegangen ist. - Dazu verweist er noch auf folgendes: Am 29. Januar ist die Einforderung eines Gerichtskostenvorschusses entsprechend dem in der Klageschrift auf 2000 DM bezifferten Streitwert in Höhe von 62,50 DM verfügt worden. Die Einforderung ist mit dem an den Prozeßbevollmächtigten des Klägers gerichteten Schreiben vom 15. Februar 1954 erfolgt, das indessen erst am 25. Februar abgegangen ist. Nach Darstellung des Klägers hat der Prozeßbevollmächtigte es erst am 2. März erhalten. Der Vorschuß ist dann durch Postschecküberweisung beglichen und unter dem 3. März bei der Gerichtskasse entsprechend ver-



bucht worden. Unter dem 5. März ist die Geschäftsstelle des Landgerichts davon benachrichtigt worden.

Der Vorsitzende der Zivilkammer hat unter dem 9. März mit Frist von einer Woche bei dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers angeregt (zwei Tage später abgegangen), zu der Frage Stellung zu nehmen, ob das angerufene Landgericht örtlich zuständig sei; dieser hat mit dem am 26. März eingegangenen Schreiben vom Tage vorher geantwortet. Alsdann hat der Vorsitzende am 26. März Verhandlungstermin bestimmt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil es die geltend gemachten Ansprüche für verjährt hält.

Dem ist das Oberlandesgericht auf Berufung des Klägers beigetreten und hat sie deshalb unter Zulassung der Revision zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger die Klagansprüche weiter. Der Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Was die Verjährung der Klagansprüche anlangt, so ist das Berufungsgericht zutreffend von folgendem ausgegangen:

Da die Klage erst durch deren am 30. März 1954 erfolgte Zustellung erhoben worden sei (§ 253 Abs 1 ZPO), habe das gemäß § 209 Abs 1 BGB die Unterbrechung der bereits am 30. Januar 1954 eingetretenen Verjährung nur dann zur Folge ge-

habt, wenn die Wirkung der Zustellung gemäß § 261 b Abs 3 ZPO auf den 28. Januar 1954, nämlich den Tag, an dem die Klage beim Landgericht eingereicht worden sei, zurückzu-
beziehen sei. Das wiederum hänge davon ab, ob die Klage
(nach dem 28. Januar) "demnächst" im Sinne dieser Be-
stimmung zugestellt worden sei. - Zweck dieser Bestimmung
- auf den vorliegenden Fall angewandt - sei es, den Klä-
ger vor der schädlichen Wirkung von solchen die Zustel-
lung verzögernden Umständen zu schützen, auf die er keinen
Einfluß habe.

Dies vorausgeschickt kann mit dem Berufungsgericht
davon ausgegangen werden, daß der Kläger auf die nach
dem 5. März eingetretene Verzögerung der Zustellung keinen
Einfluß gehabt hat, obgleich sein Prozeßbevollmächtigter
die vom Vorsitzenden (übrigens entgegen dem § 216 Abs 2
ZPO) vor der Terminbestimmung erlassene Verfügung vom
9. März nicht fristgerecht, sondern mit einer Verspätung
von mehreren Tagen beantwortet hat.

Läßt man - so erwägt das Berufungsgericht weiter -
die dadurch eingetretene Verzögerung außer Betracht, so
würde die Zustellung etwa Mitte März erfolgt sein. Die
Verzögerung der Zustellung um rund eineinhalb Monate
habe der Kläger weitgehend vermeiden können.

Der durch einen Rechtsanwalt vertretene Kläger habe
wissen müssen, daß nach § 261 a ZPO die Klageschrift gleich-
zeitig mit der Ladung zum Verhandlungstermin zuzustellen
sei und daß nach § 74 Abs 2 Satz 1 GKG der Termin auf
Grund der Klage erst nach Zahlung der erforderlichen Prozeß-
gebühr bestimmt werden solle. Zwar sei die Terminbestim-

mung ebenso wie die Zustellung dem Einfluß des Klägers entzogen gewesen. Indessen habe er ohne besondere Mühe den Verfahrensgang erheblich abkürzen können. Er habe nämlich die Zahlungsaufforderung der Geschäftsstelle nicht abzuwarten brauchen, sondern bereits bei Einreichung der Klage die Prozeßgebühr entrichten können. Gewiß sei im § 74 GKG von der "erforderten" Prozeßgebühr die Rede und damit dort für den Regelfall die Zahlungsaufforderung vorausgesetzt. Aber dem Kläger habe klar sein müssen, daß die Zustellung nicht noch am 30. Januar oder doch unmittelbar danach habe erfolgen können, wenn er zunächst die Zahlungsaufforderung abwartete. Deshalb habe er alles tun müssen, was unabhängig von den vorbereitenden Obliegenheiten des Gerichts zur alsbaldigen Terminbestimmung habe führen können. Auf die Zahlungsaufforderung sei er nicht angewiesen gewesen, da sein Prozeßbevollmächtigter anhand des in der Klageschrift angegebenen Streitwertes die Höhe der Prozeßgebühr unschwer habe ermitteln können. Habe er etwa befürchten zu müssen geglaubt, daß der Streitwert unabhängig von der unerfordert erfolgenden Entrichtung der Gebühr alsbald höher festgesetzt und er deshalb einer die Terminbestimmung verzögernden Nachzahlung ausgesetzt werden könnte, hätte sein Rechtsanwalt bei Einreichung der Klageschrift auf die drohende Verjährung und den deshalb durch eine Verzögerung der Terminbestimmung dem Kläger drohenden Schaden hinweisen können. Ein solcher Hinweis würde nämlich gemäß § 74 Abs 4 Satz 2 GKG zur Folge gehabt haben, daß die Bestimmung des Termins nicht von der Entrichtung der Gebühr hätte abhängig gemacht werden dürfen.

Mindestens habe der Anwalt kurzfristig nach Einreichung der Klageschrift um die alsbaldige Anforderung der

Gebühr bitten müssen.

Dem Kläger, der wenige Tage vor Eintritt der Verjährung die Klage eingereicht habe, sei zuzumuten, die Prozeßgebühr schnell und aus eigenem Antrieb zu entrichten. Anderenfalls wären die Interessen des Beklagten in einer vom Gesetz nicht gewollten Weise berührt. Der Gesetzgeber habe in § 558 BGB eine Verjährung in nur 6 Monaten für angebracht gehalten, weil nach Ablauf einer längeren Zeit nur noch mit großen Schwierigkeiten der Zustand der Mietsache am Tage ihrer Zurückgabe sowie die Ursachen ihrer etwaigen Veränderung oder Verschlechterung festgestellt werden könnten. Auch solle dadurch verhindert werden, daß die Abwicklung des Mietverhältnisses zu lange hinausgeschoben werde. Es erscheine nicht angemessen, die Verjährung praktisch um rund eineinhalb Monate, also um 25 % des in § 558 BGB bestimmten Zeitraumes zum Nachteil des Beklagten hinauszuschieben, nur weil der Kläger die ihm ohne besondere Anstrengung mögliche baldige Begleichung seiner mit Einreichung der Klage fällig gewordenen Gebührenschuld versäumt habe.

Die Revision rügt in erster Linie, daß das Berufungsgericht unter Verletzung des § 261 b ZPO die Klagansprüche als verjährt angesehen hat. Diese Rüge greift durch.

Das Berufungsgericht hat die Bedeutung des Ausdruckes "demnächst" in Absatz 3 der angeführten Bestimmung verkannt (vgl. auch die entsprechenden Bestimmungen in § 207 Abs 1, § 496 Abs 3 und § 693 Abs 2 ZPO). Durch diesen farblosen Ausdruck ist nicht etwa die demnächstige Zustellung einer schon alsbaldigen gleichgestellt; es darf deshalb aus

ihm für die Notwendigkeit einer möglichst schnellen, selbst eine mäßige Verzögerung nicht duldenden Zustellung nichts gefolgert werden (RGZ 105, 422 [425/426]). Vielmehr ist der Begriff der "demnächst erfolgten Zustellung" nicht engherzig auszulegen (RG in JW 1937 S 2467). Im Anschluß an diese Entscheidungen ist mit Stein-Jonas-Schönke (ZPO 17. Aufl Anm III zu § 261 b und Anm IV 2 zu § 496) sowie Rosenberg (Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts 6. Aufl § 72 I 1) "demnächst" aufzufassen als "innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist oder selbst noch nach längerer Zeit, sofern nur die Verzögerung der Zustellung von der Partei weder absichtlich noch grob fahrlässig herbeigeführt ist" (Rosenberg aaO; vgl auch BGH in NJW 1953 S 620 und S 1139 [1140] sowie das Urteil des erkennenden Senats vom 29. April 1955, V ZR 163/54 und das Urteil des BGH vom 15. Dezember 1955, III ZR 144/54).

Irrig ist danach der im Berufungsurteil zum Ausdruck kommende Gedanke, daß der Zeitraum der zwischen dem Eintritt der Verjährung und der Zustellung der Klage liegt, größtmäßig nicht im Mißverhältnis zu der für den Klaganspruch bestimmten Verjährungsfrist stehen dürfe. Denn es handelt sich bei § 261 b ZPO "um eine prozessuale Bestimmung, die nicht verschieden angewendet werden kann, je nachdem der Anspruch ... diese oder jene Grundlage im materiellen Recht hat. Das würde zu einer unerträglichen Unsicherheit bei der Anwendung der prozeßrechtlichen Bestimmungen führen und den Kläger gerade bei kurzen Verjährungen einer Gefahr aussetzen, die abzuwenden er unter Umständen nicht in der Lage ist und vor der er durch die genannte Bestimmung geschützt sein soll" (RG in JW 1937 S 2467).

Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts handelt der Kläger dem Sinne des § 261 b Abs 3 ZPO auch nicht zuwider, wenn er es unterläßt, aus eigenem Antrieb die Zustellung der vor Eintritt der Verjährung eingereichten Klageschrift besonders zu beschleunigen, um es schneller zu der in jener Bestimmung geregelten Rückwirkung kommen zu lassen, als es dem im Gesetz vorgeschriebenen Verlauf entspricht. Vielmehr ist er dem Vorwurf der Nachlässigkeit und damit ihm nachteiligen materiellrechtlichen Folgen einer sogar unerwartet verzögerten Zustellung dann nicht ausgesetzt, wenn er selbst sich so verhält, wie es ein nicht unvernünftig handelnder Kläger im Normalfall tut. Dabei ist es auch ohne Bedeutung, ob er die Klageschrift so kurzfristig vor Eintritt der Verjährung eingereicht hat, daß deren Zustellung sicher erst nach diesem Zeitpunkt möglich ist. Denn gerade vor den Nachteilen, die sich für ihn aus dieser Lage ergeben, ist er ja durch § 261 b Abs 3 ZPO geschützt.

Der Kläger konnte also abwarten, bis die Prozeßgebühr von ihm erfordert worden war, wie das in § 74 Abs 2 Satz 1 GKG geregelt ist, und es darf ihm nicht entgegen gehalten werden, daß er, dieser Anforderung zuvorkommend, an Hand des von ihm angegebenen Streitwertes die Höhe der Prozeßgebühr hätte feststellen und diesen Betrag von sich aus hätte zahlen können; denn eine Pflicht zur Selbstberechnung und Bezahlung vor der "Erforderung" besteht nicht. (Friedlaender GKG Anm 74 zu § 74).

Ebensowenig war der Kläger gehalten, von dem in § 74 Abs 4 Satz 2 GKG geregelten Behelf Gebrauch zu machen. Das würde von vornherein nur dann sinnvoll gewesen sein, wenn es der Kläger gewesen wäre, der die Klagezustellung hätte

betreiben müssen, wie das bis zum Inkrafttreten der 4. Vereinfachungsverordnung vom 12. Januar 1943 (RGBl I S 7) für das Verfahren vor den Landgerichten vorgeschrieben war. Seitdem aber die im § 496 Abs 3 ZPO für das Verfahren vor den Amtsgerichten getroffene Regelung zuerst durch § 2 jener Verordnung und dann in Gestalt des § 261 b ZPO durch Art 2 Nr 42 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl S 455) in die Zivilprozeßordnung eingegangen ist, hat § 74 Abs 4 Satz 2 GKG seine Bedeutung auch für das landgerichtliche Verfahren weitgehend verloren. Denn nunmehr ist auch in ihm durch die Zurückbeziehung der demnächst von Amts wegen erfolgten Zustellung auf den Zeitpunkt der Einreichung der Klageschrift bereits für den Schutz des Klägers grundsätzlich genügend gesorgt (vgl Friedlaender aaO Anm 73 zu § 74).

Es kommt also nur darauf an, ob der Kläger die Prozeßgebühr binnen angemessener Zeit nach deren Anforderung bezahlt hat. Das ist unbedenklich selbst dann zu bejahen, wenn offen bleibt, ob die Anforderung seinem Prozeßbevollmächtigten erst am 2. März oder alsbald nach dem 25. Februar 1954 zugegangen ist.

Ohne daß es darauf ankäme, ob der Kläger - wie die Revision in zweiter Linie meint - mit Rücksicht auf die der Klageerhebung vorangegangenen Verhandlungen der Parteien der Verjährungseinrede mit dem Einwand der unzulässigen Rechtsausübung begegnen könnte, ist deshalb das

angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Oechßler

Dr. Spieler

Rothe